

MERKBLATT

Einbau von Recycling-Baustoffen

-- Anforderungen, Wasserrechtliche Erlaubnis, Antragsunterlagen --

Für die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast gelten die Verwertererlasse beim Einsatz güteüberwachter mineralischer Stoffe unmittelbar.

Bei Firmen und privaten Bauherren ist dagegen für den Einbau von Recycling- Baustoffen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

(Untere Umweltbehörde, Amt 56-41, Berliner Platz 2, 53111 Bonn).

Es gelten die so genannten „Verwertererlasse“ vom 09.10.2001. Danach dürfen nur aufbereitete und güteüberwachte mineralische Baustoffe der Güteklassen RCL I und RCL II entsprechend der in den Erlassen angegebenen Verwendungsmöglichkeiten eingebaut werden.

Antrag und zugehörige Unterlagen sind in **dreifacher** Ausfertigung einzureichen. Dazu ist der anliegende Antragsvordruck zu verwenden.

Der Antragstellung muss eine Deklarationsanalyse (Prüfzeugnis) des zum Einbau vorgesehenen Recycling-Baustoffs beigefügt werden. Auf dem Lieferschein ist die Güte mit Unterschrift zu bescheinigen.

Die Einbaufläche sowie die Einbaustärke sind in einem amtlichen Lageplan mit Vermaßung anzugeben.

Nicht güteüberwachtes Material welches z. B. nach Abriss am Einbauort wiederverwendet werden soll, muss entsprechend untersucht und aufbereitet werden.

Im Wasserschutzgebiet gelten strengere Anforderungen. Wegen der Beteiligung der Wasserwerksbetreiber ist eine weitere Ausfertigung der Antragsunterlagen vorzulegen.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Abhängigkeit der beanspruchten Bodenfläche erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 200,- € (dies entspricht einer Fläche von 2.500 m²).